

Merkblatt für Festgenommene (Deutsch)

Dieses Merkblatt orientiert Sie über Ihre Rechte und Pflichten als inhaftierte Person in einem Strafverfahren.

Prozessuale Rechte

1. Sie haben Anspruch darauf, dass man Sie unverzüglich über den gegen Sie bestehenden Tatverdacht und die Gründe der Festnahme informiert.
2. Sie sind nicht zur Aussage verpflichtet und müssen sich nicht selbst belasten.
3. Sollten Sie sich mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft aus sprachlichen Gründen nicht verständigen können, wird eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beigezogen.
4. Sie können jederzeit eine in der Schweiz zum Anwaltsberuf zugelassene Person als Verteidigung beiziehen (Wahlverteidigung) und mit ihr ohne Aufsicht schriftlich und mündlich verkehren.

Benachrichtigung

5. Die zuständige Strafbehörde informiert Ihre Angehörigen über Ihre Inhaftierung, ausser Sie lehnen dies ab.
6. Auf Ihren Wunsch benachrichtigt die zuständige Strafbehörde Ihren Arbeitgeber oder die für Sie zuständige ausländische Vertretung in der Schweiz über Ihre Inhaftierung.
7. In allen Fällen kann von einer Benachrichtigung abgesehen werden, wenn der Untersuchungszweck es verbietet.

Vollzug der Haft

8. Kontakte zwischen Ihnen und anderen Personen bedürfen der Bewilligung der Staatsanwaltschaft. Besuche finden wenn nötig unter Aufsicht statt.
9. Die Staatsanwaltschaft kontrolliert die ein- und ausgehende Post mit Ausnahme der Korrespondenz mit Aufsichts- und Strafbehörden.
10. Mit Ihrer Verteidigung können Sie frei und ohne inhaltliche Kontrolle verkehren. Bei Missbrauch kann dieser Verkehr mit Genehmigung des Zwangsmassnahmegerichts vorübergehend beschränkt werden.
11. Bei Fragen zum Gefängnisbetrieb wenden Sie sich an das Betreuungspersonal.

Rechtsmittel

12. Gegen Ihre Inhaftierung können Sie jederzeit eine schriftlich begründete Beschwerde bei der Beschwerdebehörde einreichen.
13. Beschwerden gegen Massnahmen oder gegen das Verhalten von Beamten und Angestellten, denen Ihre Unterbringung und Betreuung obliegt, sind innert zehn Tagen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen.